

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die nachstehenden Verträge sind wesentlicher Bestandteil der Verträge und Vereinbarungen, welche durch das Unternehmen inventhaus Veranstaltungstechnik, Inh. Michael Fäth abgeschlossen werden, ohne dass inventhaus Veranstaltungstechnik gegen etwaige vom Auftraggeber gemachte Einschränkungen widersprechen muss. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, weitere Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur insoweit gültig, wie inventhaus Veranstaltungstechnik sich damit ausdrücklich in schriftlicher Form einverstanden erklärt.
3. Es gelten lediglich schriftliche Vertragserklärungen von Seiten der inventhaus Veranstaltungstechnik, insbesondere Leistungsangebote und Angebotsannahmen für inventhaus Veranstaltungstechnik als verpflichtend.
4. Zu den verpflichtenden Leistungen der inventhaus Veranstaltungstechnik zählen nur Sach- und Dienstleistungen, welche zur Durchführung der in Auftrag gegebenen Veranstaltung erforderlich sind, und welche vom Angebot bzw. der Auftragsbestätigung erfasst sind.
5. Alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen und von inventhaus Veranstaltungstechnik angelieferten Gegenstände und Materialien mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien, Lebensmitteln und Getränken, sowie im Auftrag bzw. im Angebot schriftlich vereinbarten Gegenständen, stehen und bleiben im Eigentum der inventhaus Veranstaltungstechnik und müssen unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung an inventhaus Veranstaltungstechnik zurückgegeben werden.
6. Vermietung von Bühnen, Bühnenüberdachungen, technischen Materialien und sonstigen Gegenständen
- 6.1 Der Mietgegenstand darf nicht ohne Zustimmung von inventhaus Veranstaltungstechnik zweckentfremdet, verändert oder untervermietet werden. Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Bspannungen der Bühnen und Bühnendächer, sowie Hängevorrichtungen von technischen Gegenständen lockern oder lösen, ist der Auftraggeber verpflichtet, inventhaus Veranstaltungstechnik sofort zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Bau- und Prüfbücher, sowie Konstruktionszeichnungen dürfen nur bei der Abnahmebehörde Verwendung finden, da Zeichnungen und statische Berechnungen urheberrechtlich geschützt sind. Bei Sturm- und Unwettergefahr hat der Auftraggeber unverzüglich die gesamte Anlage dicht zu schließen, notfalls von Personen räumen zu lassen und alle Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- 6.2 Der Auftraggeber haftet für alle entstandenen Sach- und Personenschäden, soweit sie nicht von inventhaus Veranstaltungstechnik zu vertreten sind, welche durch den Betrieb und den Gebrauch der Mietsache entstehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Risiken, wie insbesondere Feuer- Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Bei An- und Ablieferung durch inventhaus Veranstaltungstechnik entsteht der Haftungs- und Gefahrenübergang bei Ab- bzw. Annahmen auf dem Fahrzeug von inventhaus Veranstaltungstechnik. Aufbau- und Abbauleistungen von inventhaus Veranstaltungstechnik ändern die Haftungssituation des Auftraggebers nicht. Bei der Errichtung von „fliegenden Bauten“ sorgt der Auftraggeber für ebenes, waagrechtes, bebaubares und mit Lastzügen befahrbares Gelände und stellt nach Abbauende den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her. Eventuelle folgen, die durch ungeeignetes Gelände eintreten können, hat der Auftraggeber zu vertreten. Die Sicherung, Abschrankung und Beleuchtung der Veranstaltungsstätte hat der Auftraggeber rechtzeitig vorzunehmen und darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Landesbauordnung für „fliegende Bauten“ und gegebenenfalls die Versammlungsstättenverordnung in Bezug auf die Sicherheitsabstände, Notausgänge und alle anderen Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden.
- 6.3 Der Auftraggeber hat sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Bühne, des Bühnendaches und der technischen Materialien, sowie der ihm sonst vermieteten Gegenstände vor deren Inbetriebnahme selbst zu überzeugen und evtl. Rügen unverzüglich vorzubringen; ansonsten gelten diese als für den vertragsmäßigen Gebrauch voll geeignet, so dass darauf gestützte spätere Mängelrügen nicht mehr vorgebracht werden können.
- 6.4 Die Mietgebühr bezieht sich ab Lager auf jeweils einen Kalendertag (1 Kalendertag = 1 Mieteinheit). Abweichungen müssen im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich festgehalten werden. Gibt der Auftraggeber die gemieteten Artikel nicht termingerecht zurück, verlängert sich das Mietverhältnis automatisch bis zur Rückgabe. Es wird jeweils die Gebühr in voller Höhe auf jede angefangene Mieteinheit berechnet. Der Mieter trägt die Verantwortung der gemieteten Gegenstände von der Übernahme bis zur Rückgabe. Die zurückgegebenen Mietsachen werden von inventhaus Veranstaltungstechnik überprüft. Die Prüfung muss nicht vor den Augen des Auftraggebers stattfinden. Nachträgliche Ansprüche, die durch den Mieter hervorgerufen wurden, gelten als zulässig. Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen und Verschmutzungen, die nicht durch einfaches Abreiben oder Abkehren zu beseitigen sind, werden durch inventhaus Veranstaltungstechnik auf Kosten des Auftraggebers beseitigt. Verlust- und Fehlmengen werden zu Wiederbeschaffungspreisen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Verbrauchsmaterialien, welche dem Auftraggeber auf Kommission geliefert wurden, können nur zurückgenommen werden, wenn die Behältnisse und Verpackungseinheiten weder angebrochen noch beschädigt sind, und sich in optisch einwandfreiem Zustand befinden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Kosten an inventhaus Veranstaltungstechnik zu erstatten.
7. Lieferzeit und Leistungsströmen
- 7.1 Es gelten die vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungstermine.
- 7.2 inventhaus Veranstaltungstechnik wird von den vertraglich übernommenen Verpflichtungen frei, wenn inventhaus Veranstaltungstechnik an deren Erfüllung durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abzuwenden waren, z. B. bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien etc., und wenn durch die o. a. Umstände die Leistung in wesentlichen Teilen oder insgesamt unmöglich wird. Dabei ist es urheberrechtlich, ob die Hinderungsgründe beim Auftraggeber, bei inventhaus Veranstaltungstechnik oder bei einem Subunternehmer entstanden sind.
- 7.3 Wird inventhaus Veranstaltungstechnik von der Leistungsverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus herzuleitende Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte des Auftraggebers.
- 7.4 Der Auftraggeber hat in einem solchen Fall alle ihm aufgewendeten Kosten zur Durchführung der Veranstaltung zu ersetzen, einschließlich aller Ausgaben, die inventhaus Veranstaltungstechnik noch zur Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen aufzuwenden hat.
8. Zahlungen und Fälligkeiten
- Ist vertraglich nicht ausdrücklich auf schriftlicher Basis eine bestimmte Zahlungsweise vereinbart, so gilt folgendes:
- 8.1 Dem Auftraggeber wird 1/3 des voraussichtlichen Aufwandes mit dem Zustandekommen des Vertrages (Auftragsbestätigung) in Rechnung gestellt. Ein weiteres Drittel ist vier Wochen vor dem Termin des Veranstaltungsbeginns fällig. Kommt ein Auftrag kurzfristig, d. h. später als 4 Wochen zum Veranstaltungstermin zustande, werden dem Auftraggeber mit sofortiger Fälligkeit 2/3 des voraussichtlichen Auftragswertes berechnet. Der Restbetrag wird in beiden Fällen unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung in Rechnung gestellt.
- 8.2 Rechnungen von inventhaus Veranstaltungstechnik sind sofort nach Erhalt fällig und ohne Abzug spätestens innerhalb 8 Tagen zu zahlen.
- 8.3 Unberücksichtigt der Geltendmachung weiteren Schadens werden bei verspäteter Zahlung dem Auftraggeber als Verzugschaden die jeweils üblichen Bankzinsen berechnet.
- 8.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von inventhaus Veranstaltungstechnik aufzurechnen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen.
9. Gewährleistung und Haftung
- 9.1 inventhaus Veranstaltungstechnik übernimmt die Gewährleistung für ihre vertraglich übernommenen Leistungen, indem sie diese kostenlos nachbessert oder neu erbringt. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sowie etwaige Minderungs- oder Wandlungsrechte sind ausgeschlossen.
- 9.2 Mit der Durchführung der Veranstaltung gilt die Leistung von inventhaus Veranstaltungstechnik als mangelfrei erbracht. Etwaige Rügen sind unverzüglich - auch während der Veranstaltung - schriftlich, ggf. per Fax an inventhaus Veranstaltungstechnik mitzuteilen. Spätere Reklamationen nach Beendigung der Veranstaltung sind ausgeschlossen.
- 9.3 Ansprüche des Auftraggebers wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften können nur dann hergeleitet werden, wenn die zugesicherten Eigenschaften von inventhaus Veranstaltungstechnik im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet wurden.
- 9.4 Verdeckte Mängel müssen vom Auftraggeber unverzüglich spätestens innerhalb von 2 Tagen nach der Entdeckung schriftlich bzw. per Fax oder E-Mail an inventhaus Veranstaltungstechnik mitgeteilt werden.
10. Stornierung
- Bei Rücktritt des Auftraggebers vom Miet- und Servicevertrag, gleich aus welchem Grund, kann der Auftragnehmer ohne Nachweis eines konkreten Schadens als Stornierungskosten den vereinbarten Gesamtpreis für Miete und Service fordern, bei frühzeitiger Stornierung ermäßigen sich diese wie folgt:
bis 30 Tage vor Miet- und/oder Servicebeginn 30% des Gesamtpreises
bis 14 Tage vor Miet- und/oder Servicebeginn 50% des Gesamtpreises
bis 3 Tage vor Miet- und/oder Servicebeginn 80% des Gesamtpreises
Für Privatpersonen (Verbraucher gem. BGB) gilt: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt der Widerrufsbelehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an inventhaus Veranstaltungstechnik, Bollenwaldstr. 113, 63743 Aschaffenburg Das Widerrufsrecht erlischt mit der Entgegennahme der Leistung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber.
10. Salvatorische Klausel
- Die Unwirksamkeit der Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige zulässige Regelung in Kraft, die dem mit der unwirksam und undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
11. Anwendbares Recht
- Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.
12. Gerichtsstand
- Für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über dessen Entstehen und dessen Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich der Gerichtsstand Aschaffenburg.